

DER RECHTSRAHMEN FÜR GARANTIE IN BRASILIEN

Systematisierung des Gesetzes Nr. 14.711/2023

Murillo Gutier

1. Zweck und Logik der Reform	1
2. Die Verbesserung der Sicherheitenregeln.....	1
3. Die außergerichtliche Suche und Beschlagnahme beweglicher Sachen.....	3
4. Die außergerichtliche Vollstreckung hypothekarisch gesicherter Forderungen	4
5. Die außergerichtliche Vollstreckung der Immobiliensicherheit im Gläubigerwettbewerb	4
6. Die vorgerichtliche einvernehmliche Lösung vor dem Protest und die Verbesserung des Protests	4
7. Notarielle Dienste, gerichtliche Zahlungstitel und übrige Kapitel	4
• Logik des Themas (Gesetzlicher Rahmen für Sicherheiten - Gesetz Nr. 14.711/2023).....	5
• Übersichtstabelle	5
• Tabelle der Präzedenzfälle (STF und STJ).....	7

1. Zweck und Logik der Reform

Das **Gesetz Nr. 14.711/2023** entstand aus einer praktischen Beobachtung: In Brasilien war die Beitreibung einer ausgefallenen Forderung früher ein langsames, teures und unsicheres Verfahren, was die Kosten des geliehenen Geldes für die gesamte Gesellschaft erhöhte. Bekannt als der **gesetzliche Rahmen für Sicherheiten** ("*Marco Legal das Garantias*"), ordnet das Gesetz die Regeln zur Behandlung von Krediten neu und schafft außergerichtliche Wege, damit Gläubiger das ihnen Geschuldete zurückerlangen können, ohne ausschließlich von der Justiz abhängig zu sein. Die wirtschaftliche Prämisse ist einfach: Je sicherer und schneller die Durchsetzung einer Sicherheit ist, desto geringer ist tendenziell das Kreditrisiko und folglich die berechneten Zinsen (Vgl. Brasil, 2023, Art. 1).

Man stelle sich eine Bank vor, die acht Jahre warten muss, um eine als Sicherheit gestellte Immobilie wieder in Besitz zu nehmen. Diese Wartekosten sind in den Zinssatz jedes Kunden eingebaut. Das Gesetz versucht, diesen Kreislauf zu durchbrechen, indem es Phasen der Beitreibung aus dem Gericht verlagert und indem es zulässt, dass eine einzige Sicherheit mehreren Krediten dient und so das Vermögen des Schuldners besser genutzt wird.

2. Die Verbesserung der Sicherheitenregeln

2.1 Die Sicherungsübereignung und die Wiederverwendung von Immobiliensicherheiten

Bei der **Sicherungsübereignung von Immobilien** ("*alienação fiduciária*") überträgt der Schuldner (der **Sicherungsgeber**, "*fiduciante*") dem Gläubiger (dem **Treuhänder**, "*fiduciário*") das auflösend bedingte Eigentum an der Sache als Sicherheit und erlangt es bei Tilgung der Schuld vollständig zurück. Die wesentliche Neuerung liegt in der Möglichkeit der **Sicherungsübereignung des nachträglich erworbenen Eigentums** ("*propriedade superveniente*"): Der Schuldner kann eine Immobilie, die noch nicht vollständig ihm gehört, als Sicherheit stellen und das Geschäft von Anfang an eintragen lassen, wobei die Wirksamkeit von der Löschung des vorherigen Treuhänder Eigentums abhängt. Bei aufeinanderfolgenden Sicherheiten an derselben Sache gilt die Regel der zeitlichen Priorität - die ältere

geht vor, und die nachrangigen Gläubiger treten in den erzielten Preis ein (Vgl. Brasil, 2023, Art. 22 des Gesetzes Nr. 9.514/1997).

Das Gesetz verankert auch die **Drittverzugsklausel** ("*cross-default*"): Die Verletzung einer durch die Immobilie gesicherten Verpflichtung berechtigt den Gläubiger, alle anderen an dieselbe Sache geknüpften Schulden für fällig zu erklären. Ein praktisches Beispiel: Wenn Sie drei durch dasselbe Haus gesicherte Darlehen haben und eines davon nicht mehr bezahlen, kann die Bank auf einen Schlag die Gesamtheit der drei verlangen (Vgl. Brasil, 2023, Art. 22, § 6, des Gesetzes Nr. 9.514/1997).

2.2 Das außergerichtliche Verwertungsverfahren: Verzug, Konsolidierung und Versteigerung

Das Herzstück des Systems ist das Verfahren der **außergerichtlichen Verwertung** ("*excussão extrajudicial*") - die Wiederinbesitznahme der Sache ohne gerichtliche Klage. Sobald die Schuld fällig und unbezahlt ist, wird der Schuldner vom **Beamten des Immobilienregisters** aufgefordert, den Verzug innerhalb von **fünfzehn Tagen** zu beseitigen, indem er die überfälligen Raten und Gebühren zahlt. Wird beglichen, wird der Vertrag wiederhergestellt; andernfalls wird das **Eigentum** im Namen des Gläubigers **konsolidiert** (Vgl. Brasil, 2023, Art. 26 und 26-A des Gesetzes Nr. 9.514/1997).

Die Reform modernisierte die **Zustellung** und ließ den im Vertrag angegebenen elektronischen Kontakt zu, mit einer Mindestfrist von fünfzehn Tagen vor einer etwaigen Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ("*edital*"). Sie schuf auch eine praktische Regel für Immobilien in verschiedenen Bezirken: Es genügt, einen einzigen Registerführer zu benachrichtigen, sofern die Gesamtheit der Schuld und der Immobilien angegeben wird (Vgl. Brasil, 2023, Art. 26, §§ 1-A, 3 und 4-B, des Gesetzes Nr. 9.514/1997).

Sobald das Eigentum konsolidiert ist, bringt der Gläubiger die Immobilie innerhalb von sechzig Tagen zur **Versteigerung**. In der ersten Versteigerung ist ein Gebot erforderlich, das dem Wert der Immobilie entspricht oder ihn übersteigt; in der zweiten wird das höchste Gebot angenommen, das Schuld, Kosten und Gebühren deckt - und andernfalls kann der Gläubiger nach eigenem Ermessen ein Gebot von mindestens der Hälfte des Schätzwerts annehmen (Vgl. Brasil, 2023, Art. 27, §§ 1 und 2, des Gesetzes Nr. 9.514/1997).

2.3 Schutz des Schuldners: Vorkaufsrecht, Überschuss und Restschuld

Das Gesetz wägt Schnelligkeit gegen Schutzvorkehrungen für den Schuldner ab. Es entsteht das **Vorkaufsrecht** ("*direito de preferência*"): Bis zur zweiten Versteigerung kann der Sicherungsgeber die Immobilie zum Wert der Schuld zuzüglich der Kosten zurückkaufen. Gibt es nach der Versteigerung einen **Überschuss** (einen Betrag, der Schuld und Gebühren übersteigt), muss dieser dem Schuldner innerhalb von fünf Tagen zurückgegeben werden (Vgl. Brasil, 2023, Art. 27, §§ 2-B und 4, des Gesetzes Nr. 9.514/1997).

Es gibt zudem eine wesentliche Unterscheidung. Bei der Finanzierung der **eigenen Wohnimmobilie** des Schuldners erlischt die Schuld vollständig, mit gegenseitiger Erfüllung, wenn die zweite Versteigerung scheitert - der Schuldner bleibt den Restbetrag nicht schuldig. Bei anderen Geschäften hingegen bleibt der Schuldner an die **Restschuld** ("*saldo remanescente*") gebunden, die im Wege der Vollstreckung beitreibbar ist. Beispiel: Eine Familie, die ihr finanziertes Eigenheim verliert, trägt keine Restschuld; ein Unternehmen, das eine gewerbliche Lagerhalle verliert, schon (Vgl. Brasil, 2023, Art. 26-A, § 4, und Art. 27, § 5-A, des Gesetzes Nr. 9.514/1997).

Nach der Wiederinbesitznahme hat der Gläubiger Anspruch auf die **einstweilige Wiedereinräumung des Besitzes**, mit einer Frist von sechzig Tagen zur Räumung, sowie auf eine **Nutzungsgebühr** ("*taxa de ocupação*") von 1 % pro Monat auf den Wert der Immobilie, fällig ab der

Konsolidierung bis zur tatsächlichen Übergabe (Vgl. Brasil, 2023, Art. 30 und 37-A des Gesetzes Nr. 9.514/1997).

2.4 Der Sicherheitenagent und die verbesserte Hypothek

Das Zivilgesetzbuch erhielt den **Vertrag über die treuhänderische Verwaltung von Sicherheiten**, die Figur des **Sicherheitenagenten** ("*agente de garantia*"): ein von den Gläubigern bestellter Dritter, der die Sicherheit im eigenen Namen, aber zugunsten aller bestellt, registriert, verwaltet und durchsetzt. Er hat eine **treuhänderische Pflicht** ("*dever fiduciário*") und haftet für seine Handlungen. Man denke an ein Konsortialdarlehen mit mehreren Banken - statt dass jede ihren Anteil verwaltet, zentralisiert ein einziger Agent die Verwaltung der Sicherheit (Vgl. Brasil, 2023, Art. 853-A des Zivilgesetzbuchs).

Auch die **Hypothek** wurde mit der **Erweiterung der Hypothek** ("*extensão da hipoteca*") belebt: Der Eigentümer kann eine bestehende Hypothek erweitern, um neue Schulden bei demselben Gläubiger zu sichern, wobei die ursprüngliche Eintragung erhalten bleibt. Auch hier gelten die Drittverzugsklausel und der Eintritt des Gläubigers, der vorrangige Hypotheken bezahlt (Vgl. Brasil, 2023, Art. 1.477, 1.478 und 1.487-A des Zivilgesetzbuchs).

2.5 Erweiterung der Sicherungsübereignung und neue Vollstreckungstitel

Der Logik der Wiederverwendung von Sicherheiten folgend, ließ das Gesetz Nr. 13.476/2017 die **Erweiterung der Sicherungsübereignung** zu: Ein bereits begründetes Treuhand Eigentum kann neue und eigenständige Kreditgeschäfte sichern, sofern diese mit demselben Gläubiger bestehen und keine Sicherheit für einen anderen Gläubiger an derselben Immobilie besteht. Die Tilgung eines Geschäfts verpflichtet nicht zur Tilgung der übrigen (Vgl. Brasil, 2023, Art. 9-A bis 9-D des Gesetzes Nr. 13.476/2017). Im Verfahrensbereich erkannte die **Zivilprozessordnung** den Rückversicherungsvertrag ("*contrato de contragarantia*") des Versicherers gegen die Nehmer von **Bürgschaftsversicherungen** ("*seguro-garantia*") als **außergerichtlichen Vollstreckungstitel** ("*título executivo extrajudicial*") an (Vgl. Brasil, 2023, Art. 784, XI-A, der ZPO).

3. Die außergerichtliche Suche und Beschlagnahme beweglicher Sachen

Das **Gesetzesdekret Nr. 911/1969**, das die Sicherungsübereignung beweglicher Sachen regelt (typisch für die Fahrzeugfinanzierung), erhielt ein ganzes außergerichtliches Verfahren. Liegt eine **ausdrückliche, hervorgehobene Klausel** vor und ist der Verzug nachgewiesen, kann der Gläubiger das Eigentum vor dem **Register für Titel und Urkunden** ("*cartório de registro de títulos e documentos*") konsolidieren, anstatt die traditionelle gerichtliche Suche und Beschlagnahme zu beantragen. Der Beamte fordert den Schuldner auf, innerhalb von **zwanzig Tagen** zu zahlen oder Urkunden vorzulegen, die belegen, dass die Forderung unberechtigt ist (Vgl. Brasil, 2023, Art. 8-B des Gesetzesdekrets Nr. 911/1969).

Wird die Schuld nicht bezahlt, wird das Eigentum konsolidiert und der Gläubiger kann die Sache verkaufen. Liefert der Schuldner die Sache nicht freiwillig aus, greift die **außergerichtliche Suche und Beschlagnahme** mit einer Verkehrsbeschränkung für das Fahrzeug und der Eintragung in die elektronische Plattform der Register. Sobald die Sache beschlagnahmt ist, hat der Schuldner noch fünf Werktag Zeit, um alles zu bezahlen und sie zurückzuerhalten. Bei Fahrzeugen gibt es die Alternative, die Vollstreckung vor den staatlichen Verkehrsbehörden abzuwickeln (Vgl. Brasil, 2023, Art. 8-C, 8-D und 8-E des Gesetzesdekrets Nr. 911/1969).

4. Die außergerichtliche Vollstreckung hypothekarisch gesicherter Forderungen

Die vielleicht größte Neuerung des Gesetzes: Zum ersten Mal kann eine Hypothekenforderung **außerhalb der Justiz** vollstreckt werden. Sobald die Schuld fällig ist, wird der Schuldner vom Registerbeamten persönlich aufgefordert, den Verzug innerhalb von fünfzehn Tagen zu beseitigen. Bleibt der Verzug bestehen, wird der Beginn der Verwertung eingetragen und innerhalb von sechzig Tagen eine **öffentliche Versteigerung** durchgeführt, mit Mindestgebotsregeln, die denen der Sicherungsübereignung ähneln (Vgl. Brasil, 2023, Art. 9, §§ 1 bis 6).

Der Schuldner behält das **Ablösungsrecht** ("*remissão*") (alles vor dem Verkauf zu begleichen) und die Rückgabe des Überschusses. Scheitert die zweite Versteigerung, kann der Gläubiger sich die Immobilie zum Mindestwert aneignen oder sie innerhalb von 180 Tagen direkt an einen Dritten verkaufen. Wie in den anderen Szenarien befreit die Finanzierung der eigenen Wohnimmobilie des Schuldners diesen von der Restschuld. Es ist eine **Gültigkeitsvoraussetzung**, dass die Hypothekenurkunde dieses Verfahren ausdrücklich vorsieht (Vgl. Brasil, 2023, Art. 9, §§ 7 bis 15).

5. Die außergerichtliche Vollstreckung der Immobiliensicherheit im Gläubigerwettbewerb

Wenn eine einzige Immobilie **mehrere Forderungen** sichert, organisiert das Gesetz den **Gläubigerwettbewerb** ("*concurso de credores*") außergerichtlich. Der Registerbeamte fordert alle Gläubiger gleichzeitig auf, ihre Forderungen innerhalb von fünfzehn Tagen anzumelden und eine aktualisierte Berechnung sowie Belege vorzulegen. Anschließend wird eine **Gläubigertabelle** erstellt, die die Rangstufen nach dem **Alter der dinglichen Forderung** festlegt, und der vollstreckende Gläubiger verteilt den Erlös unter Beachtung dieser Reihenfolge (Vgl. Brasil, 2023, Art. 10).

6. Die vorgerichtliche einvernehmliche Lösung vor dem Protest und die Verbesserung des Protests

Das Gesetz Nr. 9.492/1997 erhielt **Schlichtungsmechanismen**. Noch vor dem Protest kann der Gläubiger dem Schuldner einen **Vorschlag zur einvernehmlichen Lösung** anbieten, mit einer Antwortfrist von bis zu dreißig Tagen und einem möglichen Nachlass; scheitert die Verhandlung, wird sie in einen Protest über den ursprünglichen Betrag umgewandelt. Nach dem Protest öffnet sich Raum für die **Neuverhandlung protestierter Schulden**, mit einer möglichen Senkung der Gebühren. Die Zustellungen wurden modernisiert und lassen nun elektronische Mittel und Nachrichten-Apps zu (Vgl. Brasil, 2023, Art. 11-A, 14, 15 und 26-A des Gesetzes Nr. 9.492/1997).

7. Notarielle Dienste, gerichtliche Zahlungstitel und übrige Kapitel

Das Gesetz behandelte auch mit dem Kredit verbundene Themen. Die **Notare** ("*tabeliães de notas*") können dem Gericht nun die Verhandlung und die Abtretung von **gerichtlichen Zahlungstiteln** ("*precatórios*") mitteilen und diesen Geschäften so Sicherheit verleihen; sie erhielten zudem Befugnisse wie das Vermitteln, Schlichten und Schiedsrichten von Streitigkeiten sowie das Empfangen und Weiterleiten von Geldern auf einem getrennten Konto (Vgl. Brasil, 2023, Art. 6-A, 7-A und 39 des Gesetzes Nr. 8.935/1994; Art. 167 des Gesetzes Nr. 6.015/1973).

Die Schlusskapitel befassen sich mit Angelegenheiten des Finanzmarkts und punktuellen Anpassungen: die **vorzeitige Rückzahlung der Finanzanleihe** ("*Letra Financeira*"), die an Kreditrechte geknüpft ist (Gesetz Nr. 12.249/2010); Regeln zur **Einkommensteuer** für Investmentfonds mit Anteilseignern im Ausland, die auch Staatsfonds erfassen (Gesetz Nr. 11.312/2006); die Vereinfachung des **Verfahrens zur Emission von Schuldverschreibungen** ("*debêntures*"), das eine Beschlussfassung durch den Vorstand und die Aufgliederung von Rechten zulässt (Gesetz Nr. 6.404/1976); sowie die Vorlage **elektronischer Auszüge** für bewegliche Sachen (Gesetz Nr. 14.382/2022). Schließlich gab es

eine Anpassung des **FUNDEB**, um die Bezahlung von Bildungsfachkräften durch verschiedene Finanzinstitute zu ermöglichen (Gesetz Nr. 14.113/2020) (Vgl. Brasil, 2023, Art. 13 bis 17).

- **Logik des Themas (Gesetzlicher Rahmen für Sicherheiten - Gesetz Nr. 14.711/2023)**

Die Logik, die das gesamte Gesetz zusammenhält, ist die **Entjustizialisierung der Kreditbeitreibung** in Verbindung mit der **effizienten Wiederverwendung von Sicherheiten**. Sie geht von einer wirtschaftlichen Diagnose aus: Eine schwer durchsetzbare Sicherheit ist eine Sicherheit von geringem Wert, und dies erhöht die Kosten des Kredits. Die normative Antwort vollzieht sich in drei miteinander verbundenen Bewegungen.

Erstens verlagert das Gesetz den Schwerpunkt der Beitreibung vom Richter zum **Register**: Zustellung, Beseitigung des Verzugs, Konsolidierung des Eigentums und Versteigerung finden nun außerhalb des Prozesses statt - bei der Sicherungsübereignung (bereits bestehend, nun verbessert), bei der **Hypothek** (eine große Neuerung) und bei der Suche und Beschlagnahme **beweglicher Sachen**. Zweitens lässt es zu, dass dieselbe Sache mehr leistet: Die **Erweiterung** der Hypothek und der Sicherungsübereignung sowie das **nachträglich erworbene Eigentum** vervielfachen die Nutzung der Sicherheit, während der **Drittverzug** den Gläubiger vor teilweisen Ausfällen schützt.

Drittens wird das System mit Schutzvorkehrungen für den Schuldner ausbalanciert - **Beseitigung des Verzugs, Vorkaufs-/Ablösungsrecht, Rückgabe des Überschusses** und vor allem das **Erlöschen der Restschuld bei der eigenen Wohnimmobilie** des Schuldners. Der rote Faden besteht also darin, Rechtssicherheit und Schnelligkeit gegen günstigeren Kredit einzutauschen, ohne den Mindestschutz des Schuldners oder den verbleibenden Zugang zur Justiz zu unterdrücken.

- **Übersichtstabelle**

Thema	Erläuterung des Instituts
Gegenstand des Gesetzes (Art. 1)	Verbessert die Regeln zu Kredit und Sicherheiten und schafft außergerichtliche Beitreibungsmaßnahmen. Sein Zweck ist es, die Kreditkosten durch größere Sicherheit und Schnelligkeit bei der Durchsetzung von Sicherheiten zu senken.
Nachträglich erworbenes Eigentum	Erlaubt es, eine noch nicht vollständig erworbene Immobilie als Sicherheit zu stellen. Die Eintragung erfolgt ab dem Abschluss, doch die Wirksamkeit hängt von der Löschung des vorherigen Treuhandeigentums ab.
Drittverzug (Cross-Default)	Die Verletzung einer durch die Immobilie gesicherten Verpflichtung berechtigt den Gläubiger, die anderen an dieselbe Sache geknüpften Schulden für fällig zu erklären. Muss in einer Vertragsklausel und in der Zustellung erscheinen.
Außergerichtliche Verwertung (Sicherungsübereignung)	Ein Wiederinbesitznahmeverfahren ohne gerichtliche Klage. Es umfasst die Registerzustellung, eine Frist von 15 Tagen zur Beseitigung des Verzugs, die Konsolidierung des Eigentums und eine Versteigerung innerhalb von 60 Tagen.

Beseitigung des Verzugs	Die Befugnis des Schuldners, überfällige Raten und Gebühren innerhalb der gesetzlichen Frist zu zahlen. Einmal beglichen, wird der Vertrag wiederhergestellt und die Konsolidierung verhindert.
Vorkaufsrecht	Bis zur zweiten Versteigerung kann der Sicherungsgeber die Immobilie zum Wert der Schuld zuzüglich der Kosten zurückkaufen. Es schützt den Schuldner vor dem endgültigen Verlust der Sache.
Erlöschen der Restschuld	Bei der Finanzierung der eigenen Wohnimmobilie des Schuldners erlischt durch das Scheitern der zweiten Versteigerung die gesamte Schuld mit gegenseitiger Erfüllung. Bei anderen Geschäften bleibt ein beizulegender Restbetrag bestehen.
Nutzungsgebühr (Art. 37-A)	Ein Betrag von 1 % pro Monat auf den Wert der Immobilie, vom Sicherungsgeber von der Konsolidierung bis zur Räumung geschuldet. Sie entschädigt den Gläubiger für die Nutzung der bereits wiedererlangten Sache.
Sicherheitenagent (Art. 853-A, ZGB)	Ein von den Gläubigern bestellter Dritter, der die Sicherheit im eigenen Namen, aber zugunsten aller verwaltet und durchsetzt. Er hat eine treuhänderische Pflicht und haftet für seine Handlungen.
Erweiterung der Hypothek (Art. 1.487-A, ZGB)	Die Erweiterung einer bestehenden Hypothek zur Sicherung neuer Schulden beim selben Gläubiger, unter Beibehaltung der ursprünglichen Eintragung. Sie achtet die Priorität vorheriger Verpflichtungen.
Außergerichtliche Suche und Beschlagnahme (bewegliche Sachen)	Erlaubt die Konsolidierung des Eigentums an einer beweglichen Sache beim Register für Titel und Urkunden durch eine ausdrückliche Klausel. Sie umfasst die Benachrichtigung, eine Frist von 20 Tagen und den Verkauf der Sache.
Außergerichtliche Vollstreckung der Hypothek (Art. 9)	Eine Neuerung, die es erlaubt, eine Hypothekenforderung außerhalb der Justiz zu vollstrecken, mit Zustellung, Versteigerung und Mindestgebotsregeln. Sie erfordert eine ausdrückliche Bestimmung in der Urkunde als Gültigkeitsvoraussetzung.
Außergerichtlicher Gläubigerwettbewerb (Art. 10)	Wenn eine Immobilie mehrere Forderungen sichert, organisiert er die gleichzeitige Anmeldung und die Rangtabelle. Er übernimmt das Alter der dinglichen Forderung als Ordnungskriterium.
Vorgerichtliche einvernehmliche Lösung vor dem Protest	Erlaubt es dem Gläubiger, vor dem Protest eine Einigung mit Frist und möglichem Nachlass anzubieten. Scheitert sie, wird sie in einen Protest über den ursprünglichen Betrag umgewandelt.
Erweiterte notarielle Befugnisse	Notare können nun vermitteln, schlichten, schiedsrichten und Abtretungen von gerichtlichen Zahlungstiteln mitteilen. Sie können Gelder in einem getrennten Vermögen empfangen und weiterleiten.

Emission von Schuldverschreibungen (Gesetz Nr. 6.404/76)	Vereinfacht das Verfahren und lässt eine Beschlussfassung durch den Vorstand sowie die Aufgliederung von Zinsen und Rechten zu. Es zielt darauf ab, der Unternehmensfinanzierung Beweglichkeit zu verleihen.
---	--

- **Tabelle der Präzedenzfälle (STF und STJ)**

Punkt	Erläuterung des Präzedenzfalls
RE 627.106/PR (STF)	Gericht: Oberster Bundesgerichtshof. Berichterstatter: Min. Dias Toffoli. Thema 249 der allgemeinen Tragweite. Es erörterte die Verfassungsmäßigkeit des im Gesetzesdekret Nr. 70/1966 vorgesehenen außergerichtlichen Vollstreckungsverfahrens. Der STF erkannte die Vereinbarkeit des Verfahrens mit der Verfassung an, sofern das kontradiktorische Prinzip und eine nachträgliche gerichtliche Kontrolle gewährleistet sind, und legte damit eine relevante theoretische Grundlage für die außergerichtlichen Verfahren des Gesetzes Nr. 14.711/2023.
RE 860.631/SP (STF)	Gericht: Oberster Bundesgerichtshof. Berichterstatter: Min. Luiz Fux. Thema 982 der allgemeinen Tragweite. Es behandelte die Gültigkeit der außergerichtlichen Vollstreckung bei der Sicherungsübereignung von Immobilien (Gesetz Nr. 9.514/1997) und stellte fest, dass das Verfahren das rechtsstaatliche Verfahren nicht verletzt, da es den Zugang zur Justiz nicht ausschließt. Ein Präzedenzfall, der unmittelbar mit der durch das neue Gesetz erweiterten Logik der Entjustizialisierung verbunden ist.

- **Literaturverzeichnis**

BRASIL. **Lei nº 14.711, de 30 de outubro de 2023.** Dispõe sobre o aprimoramento das regras de garantia e a execução extrajudicial de créditos. Brasília, DF: Presidência da República, 2023.

BRASIL. **Lei nº 9.514, de 20 de novembro de 1997.** Dispõe sobre o Sistema de Financiamento Imobiliário e institui a alienação fiduciária de coisa imóvel. Brasília, DF: Presidência da República, 1997.

BRASIL. **Lei nº 10.406, de 10 de janeiro de 2002.** Institui o Código Civil. Brasília, DF: Presidência da República, 2002.

BRASIL. **Lei nº 13.476, de 28 de agosto de 2017.** Dispõe sobre instrumentos de crédito no âmbito do Sistema Financeiro Nacional. Brasília, DF: Presidência da República, 2017.

BRASIL. **Lei nº 13.105, de 16 de março de 2015.** Código de Processo Civil. Brasília, DF: Presidência da República, 2015.

BRASIL. **Decreto-Lei nº 911, de 1º de outubro de 1969.** Estabelece normas de processo sobre alienação fiduciária. Brasília, DF: Presidência da República, 1969.

BRASIL. **Lei nº 9.492, de 10 de setembro de 1997.** Define competência e regulamenta os serviços de protesto de títulos. Brasília, DF: Presidência da República, 1997.

BRASIL. **Lei nº 8.935, de 18 de novembro de 1994.** Regulamenta os serviços notariais e de registro. Brasília, DF: Presidência da República, 1994.

BRASIL. **Lei nº 6.404, de 15 de dezembro de 1976.** Dispõe sobre as Sociedades por Ações. Brasília, DF: Presidência da República, 1976.